



# HESSISCHER LANDTAG

20. 03. 2020

## Kleine Anfrage

**Arno Enners (AfD), Volker Richter (AfD) und Claudia Papst-Dippel (AfD)**  
vom 13.02.2020

**Zulassung von Ausnahmen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO**

**und**

**Antwort**

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ist als oberste Landesbehörde unter anderem zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO auf kreisübergreifender Ebene sowie im Kreisgebiet/Gebiet der kreisfreien Gemeinden und in Gemeindegebieten. Zahlreiche Menschen mit Behinderungen sind auf die Erteilung von Sonder- und Ausnahmegenehmigungen von den Verboten und Geboten des Straßenverkehrs angewiesen, da ihnen ansonsten eine Fortbewegung mit ihrem eigenen Fahrzeug entweder nicht oder nur unter erheblichen Erschwernissen möglich wäre.

### Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Es ist nicht zutreffend, dass das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zuständig ist. Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 47 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO ist grundsätzlich die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Verbote, Beschränkungen und Anordnungen erlassen sind. Dabei gilt die Ausnahme, dass für schwerbehinderte Menschen jede Straßenverkehrsbehörde auch für solche Maßnahmen zuständig ist, die außerhalb ihres Bezirks angeordnet sind (§ 47 Abs. 2 Nr. 7 Halbsatz 3 StVO).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Sonder- und Ausnahmeregelungen i.S.d. § 46 Abs. 1 StVO, insb. nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO, greifen in Hessen zugunsten von
- gehbehinderten Menschen (Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis), die lediglich über einen Aktionsradius von ca. 100 Metern verfügen,
  - behinderten Menschen mit Verlust oder starker Beeinträchtigung beider Hände und
  - kleinwüchsigen Menschen mit einer Körpergröße unter 1,39 Meter,
- ein und wo sind diese normiert? (Bitte nach den benannten Gruppen an Menschen mit Behinderungen sowie den jeweils erteilten Sonder- und Ausnahmegenehmigungen gesondert aufschlüsseln.)
- Frage 2. Ist es schwerbehinderten Menschen mit Merkzeichen G erlaubt, ohne Umweltplakette in Umweltzonen einzufahren, und falls ja, nach welcher Gesetzesnorm/Rechtsgrundlage bzw., falls nicht, aus welchem Grund?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zugunsten der in Frage 1 genannten Menschen mit Behinderung von den Vorschriften der StVO erfolgt nach der in der Vorbemerkung dargestellten Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde durch eine Ermessensentscheidung im Einzelfall.

- Frage 3. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2019 einzelfallabhängige Sonder- und Ausnahmegenehmigungen gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO für die unter den Punkt 1. und 2. erfragten Personengruppen erteilt (Bitte tabellarisch nach den in Rede stehenden Personengruppen und der Art des Verkehrsverbotes/ -gebotes und der entsprechenden Ausnahmegenehmigung jeweils gesondert aufschlüsseln.)?

Eine hessenweite Aufstellung der erteilten Ausnahmegenehmigungen war innerhalb der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgesehenen Frist nicht möglich, da keine diesbezügliche Anzeigepflicht der Straßenverkehrsbehörden besteht.

Frage 4. Anhand welcher Dokumente sind die unter Punkt 1 bis 3 erfragten Ausnahmegenehmigungen bzw. Erlaubnisse im Allgemeinen sowie insb. gegenüber Ordnungsbehörden nachzuweisen?

Zur Prüfung der Erteilung der entsprechenden Ausnahmegenehmigung lassen sich die Straßenverkehrsbehörden die Einschränkung entweder durch ein ärztliches Attest oder durch ein offizielles Dokument (z.B. Behindertenausweis oder Stellungnahme des Versorgungsamtes) nachweisen.

Die erteilten Ausnahmegenehmigungen werden gegenüber den Kontrollbehörden (Ordnungsbehörden) durch das Mitführen der Originalbescheide oder explizit ausgestellter behördlicher Bescheinigungen nachgewiesen. Diese Dokumente müssen mit einer Unterschrift sowie ggf. mit einem Dienstsiegel der Behörde versehen sein, soweit eine qualifizierte elektronische Signatur nicht verwendet wird. Gesetzliche Formvorschriften existieren hierzu nicht.

Frage 5. Falls keine Sonder- oder Ausnahmeregelungen der unter Punkt 1 und 2 erfragten Art bestehen – plant die Landesregierung in dieser Legislaturperiode die Einführung derartiger Sonder- und Ausnahmeregelungen auf Landesebene und, falls nicht, aus welchem Grund?

Durch die Einführung von hessenweiten Regelungen von Ausnahmen zugunsten der in Frage 1 genannten Menschen mit Behinderung von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung besteht die Gefahr, dass die im Rahmen der Einzelfallentscheidung der zuständigen Straßenverkehrsbehörden erforderlichen Ermessenserwägungen eingeschränkt bzw. beeinträchtigt werden. Daher wird hiervon abgesehen.

Wiesbaden, 12. März 2020

**Tarek Al-Wazir**